

# Statuten des Vereins Kornhausforum Bern

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

#### **Kornhausforum Bern**

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck und Leistungen

- 1 Der Verein betreibt das Kornhausforum im gesamten ersten Obergeschoss und auf der Galerie des zweiten Geschosses im Kornhaus Bern.
- 2 Der Verein programmiert Ausstellungen zu Schwerpunktthemen aus Fotografie, Architektur und Design. Die Ausstellungen entstehen als Eigenproduktionen oder in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und -institutionen sowie anderen externen Stellen und Einrichtungen.
- 3 Der Verein programmiert regelmässig Veranstaltungen zu gesellschaftlichen Themen.
- 4 Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins sind in der Regel unentgeltlich zugänglich.
- 5 Der Verein kann Partnerschaften mit thematisch gleich oder ähnlich ausgerichteten Organisationen und Institutionen eingehen, zwecks inhaltlicher Vernetzung und/oder zusätzlicher finanzieller Unterstützung des Betriebs.
- 6 Der Verein kann die Räume an Dritte vermieten für öffentliche und private Veranstaltungen.
- 7 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

- 1 Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklären.
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Art. 5 Ausschluss und Streichung**

- 1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
- 2 Mitglieder, welche ihre Beiträge nach erfolgter Mahnung während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

**Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. Mittel und Haftung****Art. 7 Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Betriebsbeiträgen der öffentlichen Hand
- c) Mieteinnahmen und technischem Support
- d) Erträgen aus Partnerschaften
- e) Spenden und Sponsoring
- f) weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand an einzelne Projekte

**Art. 8 Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 9 Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisoren.
- 2 Der Vorstand ernennt zur Leitung des Kornhausforums eine Betriebsführerin/einen Betriebsführer oder eine Betriebsleitung, die nicht Organ des Vereins ist.

**Art. 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel einmal jährlich in den Monaten März/April.
- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.
- 4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen bis spätestens Ende Januar dem Vorstand zugestellt werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem andern Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/innen.
- 6 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 7 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 8 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 9 Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

**Art. 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- 1 Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisoren;
  - d) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
  - e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
  - f) Festsetzen und ändern der Vereinsstatuten;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- 2 Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 12 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und fünf bis acht Mitgliedern.
- 2 Die thematischen Schwerpunkte Fotografie, Architektur und Design sind im Vorstand durch je eine Fachperson vertreten.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten/der Präsidentin selbst.
- 5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.
- 7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 8 Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- 9 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus. Sie hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- 10 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 11 Die Verhandlungen und Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- 12 Beschlüsse können auch über den Korrespondenzweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

**Art. 13 Befugnisse des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Führen des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung;
- f) Erlass eines Organisationsreglements, das die Einzelheiten der Organisation und der Aufgaben der Betriebsleitung regelt;
- g) Erlass von weiteren Reglementen;
- h) Aushandlung der Leistungsverträge mit den Betriebsbeitragsgebern.

**Art. 14 Revisoren**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eine eingeschränkte Revision (Art. 729 OR) zu verlangen. Die Mitgliederversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 15 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3 Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- 4 Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen jene vom 26. Februar 2002. Sie sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. April 2021 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

**Statutenänderungen**

28. April 2021: Neufassung des Art. 15, Abs. 3 und 4

Bern, den 28. April 2021

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident: *Beat Giauque*